

Rat	07.07.2016
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	458/2016-1
Stand	30.05.2016

**Betreff Bürgerbegehren „Bornheimer Trinkwasser“ der Aktionsgemeinschaft
„Bornheimer Trinkwasser“ Entscheidung über die Zulässigkeit des
Bürgerbegehrens**

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, das Bürgerbegehren der Aktionsgemeinschaft „Bornheimer Trinkwasser“ mit der Fragestellung

„Soll die Stadt Bornheim weiterhin ihr Trinkwasser zu 75% vom Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) und zu 25% vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) beziehen und darüber mit dem WBV einen langfristigen Vertrag abschließen?“

ist zulässig.

Sachverhalt

Wie bereits mit Schreiben vom 02.05.2016 mitgeteilt, hat der Bürgermeister am 26.04.2016 das als Anlage beigefügte Bürgerbegehren der Aktionsgemeinschaft „Bornheimer Trinkwasser“, das sich gegen den vom Rat am 26.01.2016 gefassten Beschluss richtet, entgegengenommen.

Die nach § 26 Abs. 6 GO NRW in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.01.2005 erforderliche Zulässigkeitsprüfung wurde mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

Die in § 26 GO NRW festgelegten Voraussetzungen liegen vor.

- Das Bürgerbegehren ist schriftlich eingereicht worden.
- Es enthält die zur Entscheidung zu bringende Frage. Diese ist eindeutig und aus sich heraus verständlich formuliert. Sie enthält eine bestimmte und mit ja oder nein zu beantwortende Frage.
- Das Bürgerbegehren enthält eine ausreichende Begründung. Diese klärt in dem erforderlichen Umfang über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren auf.
- Ein Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme war nicht erforderlich, da durch die Maßnahme – Beibehaltung der bisherigen Wasserversorgung – keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Sinn des Kostendeckungsvorschlages ist es, den zur Unterzeichnung aufgerufenen Bürgern die unter Umständen erheblichen finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme deutlich zu machen. Denn ein die Verantwortung für die Gemeinde ernst nehmendes Bürgerbegehren darf im Interesse der Schonung des Gemeindever-

mögens keine Maßnahmen ohne Rücksicht auf die Vermögensfolgen beschließen. Ist die Maßnahme mit keinen Kosten verbunden, erübrigt sich ein Kostendeckungsvorschlag.

- Das Bürgerbegehren benennt drei Bürger mit vollständiger Anschrift, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- Das Bürgerbegehren, das sich gegen einen Beschluss des Rates richtet, der nicht der Bekanntmachung bedarf, ist auch fristgerecht innerhalb von 3 Monaten nach dem Sitzungstag eingereicht worden (vgl. § 26 Abs. 3 S. 2 GO NRW).
- Es ist ferner von mehr als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl von Bürgern unterzeichnet worden. Nach § 26 Abs. 4 S. 1 GO NRW war auf Grund der aktuellen Einwohnerzahl (bis 50.000 Einwohner) eine Unterzeichnung durch 7 % der Bürger erforderlich. Bürger ist gemäß § 21 Abs. 2 GO NRW, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist. Wahlberechtigt ist nach § 7 KWahIG NRW, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Die Zahl der Bürger am 26.04.2016 betrug 38.969. 7 % hiervon sind 2.727,83. Die Gesamtzahl der geprüften und eindeutig gültigen Stimmen, die sich mit ihrer Unterschrift für die Durchführung des Bürgerbegehrens ausgesprochen haben, beträgt 3.405. Die zurückgezogenen Stimmen wurden nicht berücksichtigt. Die erforderliche Unterschriftenzahl liegt mithin vor.

- Auch ein Unzulässigkeitsgrund im Sinne des § 26 Abs. 5 GO NRW ist nicht ersichtlich.

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist damit nach Auffassung der Verwaltung zu bejahen. Der Bürgermeister empfiehlt dem Rat, das Bürgerbegehren als zulässig zu erachten.

Sofern der Rat beschließt, dass das Bürgerbegehren zulässig ist, erfolgt nach der Satzung der Stadt Bornheim über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden vom 10.01.2005 die sachliche Beratung spätestens in der nächsten Ratssitzung.

Dort soll eine Anhörung der Vertreter des Bürgerbegehrens erfolgen. Der Bürgermeister wird zur Vorbereitung der sachlichen Beratung eine fachliche Stellungnahme anfertigen. In dieser Sitzung entscheidet der Rat, ob er dem zulässigen Bürgerbegehren entspricht oder nicht entspricht. Entspricht er dem Bürgerbegehren nicht, ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Derzeit noch keine finanziellen Auswirkungen. Hinsichtlich der Durchführung des Bürgerentscheids wird auf frühere Kostendarstellungen verwiesen.